

**Bekanntmachung der Gemeinde Augustdorf**

Es wird darauf hingewiesen, dass die nachstehende öffentliche Bekanntmachung der Satzung zur 7. Änderung der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) in der Gemeinde Augustdorf vom 12.12.2025 in der Zeit vom

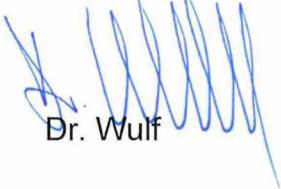
**15.12.2025 bis 29.12.2025**

durch Aushang im Bekanntmachungskasten am Rathaus erfolgt.

Augustdorf, 12.12.2025

Gemeinde Augustdorf  
Der Bürgermeister

Dr. Wulf



**Satzung zur 7. Änderung der  
Satzung über die Straßenreinigung und die  
Erhebung von Straßenreinigungsgebühren  
(Straßenreinigungs- und Gebührensatzung)  
in der Gemeinde Augustdorf  
vom 12.12.2025**

Aufgrund von § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.7.1994 (GV NR S.666), in der zur Zeit gültigen Fassung, der §§ 3 und 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (StrReinG) vom 18.12.1975 (GV NRW S.706), in der zur Zeit gültigen Fassung und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV NRW S.712), in der zur Zeit gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Augustdorf in seiner Sitzung am 11. Dezember 2025 folgende Satzung beschlossen:

**Artikel II**

§ 6 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

Die Benutzungsgebühr je Frontmeter (Absätze 1 bis 3) beträgt jährlich:

- in Straßenverzeichnis A 1,35 €
- in Straßenverzeichnis B 0,69 €
- in Straßenverzeichnis C 0,35 €

**Artikel III**

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2026 in Kraft. Alle entgegenstehenden Regelungen treten gleichzeitig außer Kraft.

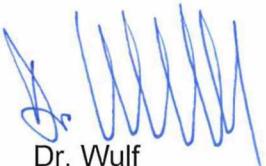
## Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung zur 7. Änderung der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) in der Gemeinde Augustdorf wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Augustdorf vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Augustdorf, 12.12.2025



Dr. Wulf  
Bürgermeister